

- b) Die Übertragung von Anteilsrechten an einen neuen Gläubiger hat grundsätzlich in der Weise zu erfolgen, daß die Eintragung oder Zuschreibung für den neuen Gläubiger nur durch die Sparkasse erfolgt, die für den Wohnsitz des neuen Gläubigers zuständig ist. In diesen Fällen ist das Wohnsitzprinzip strengstens einzuhalten. Übertragungen haben immer auf das gleiche Anteilkonto zu erfolgen.
- c) Die Übertragung durch eine abgebende Sparkasse an eine übernehmende Sparkasse erfolgt durch Abgabe einer Übertragungs-Mitteilung.
3. Übertragung auf neue Gläubiger bei der gleichen Sparkasse und bei anderen Sparkassen
- a) Auf den Anträgen ist das Geburtsdatum des Antragstellers anzugeben.
- b) Werden Anträge nicht unter persönlicher Vorsprache bei der anteilkontoführenden Sparkasse gestellt, so müssen die Unterschriften unter Angabe der Daten des Deutschen Personalausweises öffentlich beglaubigt sein. Diese Bestätigung kann auch von Sparkassenstellen am Wohnsitz des Antragstellers erfolgen.
- c) Das formelle Antragsverfahren ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen genauestens zu beachten.
- d) Zur Prüfung der Legitimation des Antragstellers kann auf die Unterlagen bei Aushändigung der Sondersparkassenbücher im Jahre 1951 zurückgegriffen werden (z. B. beglaubigte Abtretungserklärungen, eidesstattliche Versicherungen gemäß § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung). Die für Erbfälle, Abtretungen und Schenkungen mit der Anweisung vom 10. Dezember 1951, Teil A Abschnitt I Ziffern 2 und 3 mögliche erleichterte Legitimationsprüfung für die Zinszahlungen gilt nicht für die Übertragung von Anteilsrechten, sofern es sich nicht um Erbauseinandersetzungen handelt.
- e) Bei Antragstellung auf Übertragung sind von den Vertretungsberechtigten die seinerzeit ausgehändigten Sondersparkassenbücher der anteilkontoführenden Sparkasse mit einzureichen. Die Durchführung der Übertragung ist von der Einreichung dieser Sondersparkassenbücher abhängig.
- Über noch bestehende Sondersparguthaben ist von den Berechtigten zu verfügen.
- Nach erfolgter Übertragung werden die betreffenden Sondersparkassenbücher von der abgebenden Sparkasse entwertet und zu den Unterlagen genommen.
- f) Von der übernehmenden Sparkasse sind nach Gutschrift des Anteilsrechtes neue Sondersparkassenbücher für die neuen Gläubiger auszustellen und gegen Quittung auszuhändigen.
- Erfolgt eine Zuschreibung auf ein bereits bestehendes Anteilrechtskonto, ist auf dem bereits ausgegebenen Sondersparkassenbuch nur die Eintragungsbescheinigung zu berichtigen.
- g) Gesonderte Abschreibungs- bzw. Eintragungs- oder Zuschreibungsbenachrichtigungen gemäß § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung werden nicht erteilt, da diese Bestätigungen auf der Rückseite der ausgegebenen Sondersparkassenbücher erfolgen bzw. für übertragene Anteilsrechte die erloschenen Sondersparkassenbücher einzogen werden.
- h) Die Eintragung bzw. Zuschreibung eines Anteilsrechtes durch eine übernehmende Sparkasse hat unter dem gleichen Datum wie bei der Ausbuchung durch die abgebende Sparkasse zu erfolgen.
- i) Die Übertragung von Anteilsrechten ist von der Bezahlung einer Gebühr abhängig. Diese beträgt 1 % vom Anteilsrecht, jedoch mindestens —50 DM. Übertragungen, die nachweislich aus einer Erbregulierung erforderlich werden, sind gebührenfrei. Die Gebühr ist nur von der abgebenden Sparkasse zu erheben.
4. Anträge von Bewohnern des westlichen Währungsgebietes
- Übertragungsanträge (Abtretungen, Schenkungen, Verzichte u. dgl.) sowie Anträge auf Eintragung von Beschränkungen (Pfändungen, Verpfändungen u. dgl.) von Bewohnern oder zu Lasten von Bewohnern des westlichen Währungsgebietes bedürfen nachstehender Genehmigung:
- a) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz bereits vor dem 11. Juni 1953 im westlichen Währungsgebiet, genommen und findet § 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) keine Anwendung, sind eingehende Anträge an die örtliche Filiale der Deutschen Notenbank, in ihrer Eigenschaft als vorläufiger Verwalter, gemäß Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Bearbeitung weiterzuleiten.
- b) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz erst nach dem 10. Juni 1953 im westlichen Währungsgebiet begründet, sind die eingehenden Anträge an den für die anteilkontoführende Sparkasse zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Referat Innerdeutscher Zahlungsverkehr, zur Entscheidung weiterzuleiten.
- c) Erst wenn die Genehmigung zur Umschreibung der Anteilsrechte von den hierfür zuständigen Stellen vorliegt, kann die Umschreibung von den Sparkassen vorgenommen werden.
5. Bei Wohnsitzwechsel im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin kann der Inhaber von Anteilsrechten diese auf die Sparkasse seines neuen Wohnsitzes gebührenfrei umschreiben lassen.

IV. Abschließende Bestimmungen

1. Die Buchung der Übertragungen hat nach den Grundsätzen in Abschnitt II Ziff. 2 der 2. Arbeitsrichtlinien über die Ausgabe der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 5. Februar 1953 zu erfolgen. Die Wirksamkeit der Gegenseitigkeitskontrolle nach den Grundsätzen der 2. Arbeitsrichtlinien, Abschnitt III, ist sicherzustellen.
2. Die Buchungsbelege sind der laufenden Buchungsnummer nach abzulegen. Die Belege, die keine Buchung auslösen (Eintragung von Vermerken, Beschränkungen usw.) sind gesondert der laufenden Nummer nach (chronologisch) abzulegen. Bei den Eintragungen auf den Anteilkonten ist die Nummer des Beleges anzugeben.